

WILLI MERL

Die Steuerpolitik in der EWG

Allgemeines

Nach dem Vertrag behalten die Mitgliedstaaten das Recht, ihre Steuerpolitik selbständig zu gestalten, auch wenn eine gewisse Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Zusammenarbeit in diesen Fragen besteht. Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung unterstehen dagegen nicht mehr allein der Verfügungsmacht der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Höhe der Steuerbelastung, die Steuersysteme und die Steuerpraktiken sind in der Gemeinschaft unterschiedlich. Diese Unterschiedlichkeit wirkt sich in den Kosten und Preisen aus und beeinflußt beachtlich die Wettbewerbsbedingungen. Der Vertrag will diese unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen, soweit sie durch unterschiedliche steuerliche Vorbelastungen in den Mitgliedstaaten verursacht sind, dadurch ausgleichen, daß er durch einen Ausgleichsmechanismus die Waren beim grenzüberschreitenden Warenverkehr von den Steuern des Ausfuhrlandes entlastet und mit den Steuern des Einfuhrlandes belastet. Aber dieses Besteuerungsprinzip des Bestimmungslandes gilt im Grundsatz nicht für alle Steuern, sondern nur für die indirekten Steuern, obwohl auch den direkten Steuern im Wettbewerb die gleiche oder wenigstens eine ähnliche Wirkung wie den indirekten Steuern zukommt. Der Ausgleich der Steuerbelastung an der Grenze müßte sich deshalb eigentlich auf alle Steuern erstrecken, die in den

Warenpreis eingehen. Zwar läßt der Vertrag in Art. 98 auch hier gewisse Ausgleichsmaßnahmen zu, aber es erscheint praktisch ziemlich ausgeschlossen, daß ein solcher Ausgleich, der übrigens technisch überaus schwierig wäre, bei den direkten Steuern jemals durchgeführt wird, weil hier einstimmige Beschlüsse des Ministerrates erforderlich sind und eine Einstimmigkeit in diesem Punkte kaum jemals zu erzielen sein wird.

Das jetzt im Gemeinsamen Markt angewandte Besteuerungsprinzip nach dem Bestimmungsland mit Rückvergütung und Nachbesteuerung muß dazu führen, daß nach Abbau der Zollgrenzen innerhalb der EWG eine Ware beim Grenzübergang weiterhin Steuerformalitäten unterworfen bleibt. Von einem Gemeinsamen Markt kann aber erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur die Zollgrenzen abgebaut, sondern auch die Steuerschranken beseitigt werden. Die künftige Diskussion muß daher um die beiden Voraussetzungen zur Beseitigung der Steuergrenzen geführt werden, nämlich Harmonisierung der Steuersysteme, Steuerpraktiken und Steuerhöhe innerhalb der Gemeinschaft in einem Umfang, der keine wesentlichen Wettbewerbsverfälschungen mehr hervorruft, und allgemeiner Übergang zur Besteuerung nach dem Ursprungsland.

Hätte der Vertrag das Besteuerungsprinzip des Ursprungslandes übernommen, wonach die Steuern Standortbedingungen darstellen, wie alle anderen Standortbedingungen, so würden sich besondere Ausgleichsvorschriften, die die Umsatzsteuerbelastung auf das Niveau des Bestimmungslandes bringen sollen, erübrigen. Statt dessen hätten dann die unterschiedlichen Steuerbelastungen als Kostenfaktoren den Wettbewerb beeinflußt und auf diese Weise wäre auf die Mitgliedstaaten ein ständiger Druck ausgeübt worden, ihre Steuersysteme anzugleichen, um die Ursachen der Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Handhabung wären sicherlich bedeutend geringer gewesen als bei den gegebenen steuerlichen Vorschriften.

Nachdem aber im Vertrag ein völlig anderer Weg eingeschlagen worden ist, kann eine Änderung des Besteuerungsprinzips von heute auf morgen wohl kaum erwartet werden. Dies könnte auch unter den gegebenen Verhältnissen zu erheblichen Verlagerungen und Schwierigkeiten führen. Der Wegfall des Ausgleichs an der Grenze muß also sorgsam vorbereitet werden. Die Vorbereitung kann einmal darin bestehen, daß man die Systeme, nach denen die Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, erhoben werden, aufeinander abstimmt und daß ferner auch die Höhe der Steuern nicht mehr so weit auseinandergeht, wie es jetzt teilweise der Fall ist.

Sicherlich würde eine ideale Lösung darin liegen, daß das Steuersystem und die Höhe der Steuern in den sechs Ländern völlig die gleichen würden. Das erscheint aber, schon wegen der verschiedenen Haushaltsbedürfnisse, die zu befriedigen sind, nicht erreichbar. Im übrigen ist eine gewisse Verschiedenheit der Steuersätze nach dem Wegfall der Steuergrenzen keinesfalls dem Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes abträglich. So bestehen in der Bundesrepublik etwa bei der Gewerbesteuer, infolge Anwendung verschiedener Hebesätze in den Gemeinden, Unterschiede in der Steuerbelastung, die 5 vH und mehr des Gewinns betragen können. Entsprechend wird man auch gewisse Verschiedenheiten in der Gesamtbelastung einer Ware mit Umsatzsteuer in Kauf nehmen können. Doch ist es in jedem Fall wünschenswert, wenn die Unterschiede bei Wegfall der Steuergrenzen möglichst gering sind.

Im nachfolgenden sollen kurz die einzelnen Artikel näher erläutert werden, um die Schlußfolgerungen, die *die Gewerkschaften* aus dem Vertragstext ziehen sollen und müssen, besser verstehen zu können.

Nach Art. 95 haben die Mitgliedstaaten das Recht, Waren aus anderen Mitgliedstaaten bei der Einfuhr mit einer Ausgleichsabgabe in der Höhe zu belasten, die der vergleichbaren unmittelbaren oder mittelbaren Belastung gleichartiger inländischer Waren entspricht. Eine höhere Belastung ist nicht zulässig. Sie würde die Wirkung eines Schutzzolles haben.

Inländische Abgaben sind Steuern, die die Waren mittelbar oder unmittelbar belasten (z. B. *mittelbar*: die Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Verkehrsteuer und andere Kostensteuern; *unmittelbar*: die Verbrauchsteuern und die Umsatzausgleichsteuer). Zölle und Abgaben gleicher Wirkung werden nicht davon berührt. Die zulässige Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nur nach der Belastung mit indirekten Steuern.

Die Vorschriften sind nur insoweit sofort anwendbar, als die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Vertrages neue Ausgleichsteuervorschriften erlassen.

Gemäß Art. 96 sind bei Ausfuhren in andere Mitgliedsländer steuerliche Befreiungen zulässig. Die steuerlichen Rückvergütungen dürfen in keinem Falle höher sein als die tatsächliche kostensteuerliche Vorbelastung der ausgeführten Ware. Eine höhere Rückvergütung würde einer Exportsubvention gleichkommen. Das Verbot gilt ab Inkrafttreten des Vertrages.

Nach den Artikeln 95 und 96 sind Ausgleichsabgaben und Steuerrückvergütungen im grenzüberschreitenden Verkehr nur in der Höhe zulässig, wie sie der Steuervorbelastung der Inlandsware entsprechen. Die inländische Belastung einzelner Waren mit Kostensteuern muß also zuverlässig errechnet werden können. Bei den Verbrauchsteuern wird in der Regel eine genaue Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen möglich sein, da sich der Höhe der Steuerbelastung in den Mitgliedstaaten exakt feststellen läßt. Bei der Umsatzsteuer stößt eine exakte Berechnung in den Ländern auf Schwierigkeiten, in denen ein Umsatzsteuersystem besteht, das Elemente einer kumulativen Mehrphasenbesteuerung enthält. Mit Ausnahme von Frankreich haben alle anderen Mitgliedsländer ein solches Umsatzsteuersystem.

Bei dem kumulativen Umsatzsteuersystem werden alle Umsatzphasen vom Rohstoff bis zum Kleinverkauf kumulativ erfaßt, und die Belastung der einzelnen Waren ist je nach der Art des Erzeugnisses und der Zahl der Umsätze sehr unterschiedlich. Es ist kaum möglich, die Höhe der Umsatzsteuerlast genau festzustellen. Deshalb dürfen die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr und die Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach dem Durchschnitt der Vorbelastungen bestimmter Waren oder Warengruppen berechnet werden.

Die umsatzsteuerlichen Ausgleichsmaßnahmen nach Durchschnittssätzen sind nur zur verwaltungstechnischen Erleichterung und Vereinfachung zulässig. Wirtschaftsfördernde Zielsetzungen dürfen damit nicht verbunden sein.

Der Art. 98 befaßt sich nur mit den direkten Steuern. Er besagt vornehmlich, daß das im Vertrag anerkannte Besteuerungsprinzip des Bestimmungslandes grundsätzlich für alle Steuerarten Geltung hat. Dieser in Art. 98 aufgestellte Grundsatz wird nur theoretische Bedeutung haben, da ein einigermaßen genauer Belastungsausgleich bei den direkten Steuern nicht möglich sein wird. Die steuerlichen Vorschriften des Vertrages benachteiligen diejenigen Länder, in deren Steuersystem die direkten Steuern ein größeres Gewicht haben als in anderen Ländern, denn auch Unterschiede in der Besteuerung der Einkommen und der Vermögen beeinflussen die Wettbewerbsverhältnisse. Die Höhe der direkten Steuern lenkt maßgebend die internationalen Kapitalströme und verbessert somit die nationalen Investitionsmöglichkeiten in den Ländern, die die Einkommen und Vermögen schwächer als andere Länder belasten. Auch die unterschiedliche Intensität der direkten Besteuerung beeinflußt den Wettbewerb. Wird von Art. 98 kein Gebrauch gemacht, so sind die Mitgliedstaaten gezwungen, die direkten Steuerlasten in den Grenzen zu halten, die durch den nationalen Wettbewerb vorgezeichnet sind.

Da die Möglichkeit einer Mißbrauchshandhabung sehr groß ist, bedürfen die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der direkten Steuern der Zustimmung des Rates, die nur für eine begrenzte Frist erteilt werden kann.

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, die Rechtsvorschriften der indirekten Steuern der Mitgliedstaaten einander anzugleichen. Damit will man die Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung vermeiden. Eine völlige Vereinheitlichung des Steuerrechts ist nicht notwendig.

Die Harmonisierung verfolgt nicht den Zweck, die Finanz- und Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einzuschränken; denn solange das Besteuerungsrecht nicht auf eine politische Gemeinschaft übertragen wird, müssen die Staaten die Möglichkeit haben, die Höhe ihrer Steuern individuell zu bemessen.

In diesem Sinne ist die hier gestellte Harmonisierungsaufgabe zu verstehen. Sie ist beschränkt auf die indirekten Steuern. Trotz dieser Einschränkungen wird eine Harmonisierung der nationalen Steuersysteme große Schwierigkeiten mit sich bringen, vor allem deswegen, da das dem Vertrag zu Grunde liegende Besteuerungsprinzip des Bestimmungslandes nur ungenügende Anreize zu Steuerangleichungen ausübt.

Gewerkschaftliche Überlegungen zur Steuerpolitik in der EWG

Das Kapitel über die Steuervorschriften läßt wenig Raum für die Frage, wie die einzelnen Artikel ausgelegt werden sollen. Es läßt dagegen sehr weiten Spielraum für Überlegungen, in welchem Umfang man eine Harmonisierung der Steuervorschriften und der Steuerhöhe bei den indirekten Steuern fordern und welche Stellung man zu den direkten Steuern einnehmen soll, für die zwar keine Harmonisierung im Vertrag vorgeschrieben ist (wenn auch nicht verboten), die aber doch eine ähnliche, wenn nicht sogar eine wirtschaftlich weittragendere Wirkung als die indirekten Steuern haben können.

Ziel des Vertrages ist die Schaffung eines Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen; Zoll- und Steuergrenzen haben darin keine Berechtigung. Während die Zollgrenzen innerhalb der Übergangszeit fallen, werden an ihre Stelle Steuergrenzen treten, um die Ausgleichsmanipulationen, wie sie der Vertrag vorsieht, durchführen zu können. Sie zu vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist ein entscheidender Gesichtspunkt für die Beurteilung der Steuervorschriften. Die Steuervorschriften erkennen nur die direkten Steuern, nicht dagegen die indirekten, als Kostenfaktoren an. Gelingt es, die Rechtsvorschriften und die Höhe der indirekten Steuern so weit anzugleichen, daß sie für einen Wettbewerbsvergleich nicht mehr ins Gewicht fallen, so werden damit die Steuergrenzen hinfällig. Der Einfluß der unterschiedlichen Höhe der direkten Steuern auf die Wettbewerbsfähigkeit kann — da man annehmen darf, daß aus technischen Gründen der Art. 98 nicht zum Zuge kommen wird, der Ausgleichsmaßnahmen auch für direkte Steuern vorsieht — durch flexible Wechselkurse ausgeglichen werden.

Für die Gewerkschaften stellen sich zwei Überlegungen:

1. In welchem Umfang soll eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Steuerhöhe bei den indirekten Steuern angestrebt werden?
2. Soll auch bei den direkten Steuern, also bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, eine Harmonisierung gefordert werden?

1. Die indirekten Steuern

Frankreich kennt als einziges Land der Gemeinschaft eine Mehrwertsteuer, die genaue Werte der Umsatzsteuervorbelastung einer Ware ergibt. Alle übrigen Mitgliedstaaten, deren Umsatzsteuersysteme Elemente einer kumulativen Mehrphasenumsatzsteuer ent-

halten, legen die Umsatzsteuervorbelastung der Waren nach Durchschnittssätzen fest, da eine genaue Berechnung auf technische Schwierigkeiten stößt. Bei der Durchschnittsberechnung ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Waren bei der Einfuhr stärker oder geringer belastet und bei der Ausfuhr stärker oder geringer entlastet werden, als eine genaue Berechnung ergäbe. Die Fehlerquellen können, wie es sich auch bis jetzt schon gezeigt hat, beachtlich sein. Eine Angleichung der Umsatzsteuersysteme sollte daher im Interesse der Wettbewerbsgleichheit möglichst schnell angestrebt werden. Eine Harmonisierung der Systeme ohne Vereinheitlichung der Steuersätze hat zwar den nicht zu unterschätzenden Vorteil der genauen Berechnung der Umsatzsteuervorbelastung der Waren, macht aber Ausgleichsmanipulationen im grenzüberschreitenden Warenverkehr auch dann noch notwendig. Steuergrenzen wären unerlässlich.

Die Gewerkschaften sollten daher zusätzlich eine Angleichung der Steuerhöhe fordern in einem Ausmaß, das Ausgleichsmanipulationen ausschließt. Dieses Ziel wird nur schwer erreichbar sein, da der Vertrag den Mitgliedstaaten die Finanz- und Steuerhoheit beläßt und die Steuerhöhe bei der Umsatzsteuer von dem notwendigen Finanzbedarf und von der gegebenen Aufteilung der Staatseinnahmen zwischen direkten und indirekten Steuern abhängig ist. Ungeachtet dessen sollten die Gewerkschaften die Harmonisierung der Umsatzsteuersysteme und die Angleichung der Steuersätze fordern.

Bei den speziellen Verbrauchsteuern ist das gleiche Ausgleichssystem bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zulässig wie bei der allgemeinen Umsatzsteuer. Der Unterschied liegt vornehmlich in der Genauigkeit der Berechnung der verbrauchsteuerlichen Vorbelastung, da sich aus den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Höhe der Vorbelastung in der Regel exakt feststellen läßt. Auch hier bringt zwar eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften eine gewisse Vereinfachung in der Durchführung, macht aber trotzdem die Errichtung von Steuergrenzen notwendig. Es sollten die Gewerkschaften fordern: *Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Angleichung der Steuersätze auf die niedrigste Höhe, die in einem Land der Gemeinschaft gültig ist.*

Bereits in seinen früheren Denkschriften hat der DGB den Wegfall der Verbrauchsteuern auf den lebensnotwendigen Bedarf und eine Reduzierung der Steuerhöhe anderer Verbrauchsteuern verlangt. Somit würden diese Forderungen zu den speziellen Verbrauchsteuern sich auf die Gemeinschaft ausdehnen und entscheidend dazu beitragen, daß ein Gemeinsamer Markt mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen entsteht. Die Angleichung müßte zu einer Verbesserung der Lebenshaltung führen. Entstehende Steuermindereinnahmen, die durch eine Ausgabenverminderung nicht behoben werden können, sollten die einzelnen Länder durch steuerliche Maßnahmen bei den direkten Steuern ausgleichen.

Auch diese Forderung wird nur sehr schwer durchsetzbar sein, da bestimmte spezielle Verbrauchsteuern in den einzelnen Ländern eine beachtliche Einnahmequelle sind.

Die Besteuerung der Verbrauchsgüter in den übrigen Staaten weicht teilweise wesentlich voneinander ab. Im Gegensatz zu den Benelux-Staaten gibt es in der Bundesrepublik, Frankreich und Italien Verbrauchsteuern auf Kaffee, Dieselöl und Schmieröl (und einige sonstige Mineralöle), während in der Bundesrepublik für Wein und Mineralwasser und in Frankreich für Zucker keine besonderen Verbrauchsteuern erhoben werden. Die Alkoholverbrauchsteuern sind in der Bundesrepublik und in Frankreich im wesentlichen gleich gelagert, während sie in Italien in ihrer Höhe beträchtlich unter derjenigen der übrigen Staaten liegen. In den Benelux-Staaten ist die Weinbesteuerung erheblich höher als in Frankreich und Italien, während bei Schaumwein lediglich in Frankreich der Steuersatz unter dem Niveau der übrigen Staaten liegt. Italien und Frankreich besitzen ein Tabakmonopol.

Zum besseren Verständnis sollen einige statistische Unterlagen beitragen:

1. *Verteilung der Steuergruppen in den EWG-Staaten*
(Steuergruppen in vH der gesamten Steuer- u. Zolleinnahmen 1956)

Staat	Steuern auf das Einkommen, Ertrag u. Vermögen	Steuern auf die Einkommensverwendg.	Zölle
Bundesrepublik	53,1	42,7	4,2
Frankreich	39,9	55,3	4,8
Belgien	50,4	43,3	6,3
Luxemburg	65,5	26,5	8,0
Niederlande	64,2	26,5	9,3
Italien	32,3	62,4	5,3

2. *Steuern auf die Einkommensverwendung in den EWG-Staaten*
(Steuern in vH der gesamten Steuern auf die Einkommensverwendung in 1956)

Steuerarten	Bundesrepublik	Frankreich	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Italien
Umsatz- u. Transportsteuern	62,5	69,7	63,4	60,7	63,2	36,7
Steuern auf Lebensmittel und sonstigen unentbehrlichen Bedarf	1,0	3,3	0,5	—	3,9	11,7
Genußmittel- u. Getränkesteuern	22,4	11,6	16,2	23,2	27,2	23,9
Kraftfahrzeug- u. Mineralölsteuern	11,6	12,5	17,6	15,3	4,4	16,1
Aufwandsteuern	2,5	2,9	2,3	0,8	1,3	11,6

3. *Verbrauchssteuerbelastung der Konsumgüter in den EWG-Staaten*
(Belastung je Mengeneinheit in DM)

Konsumgut	Menge	Bundesrepublik	Frankreich	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Italien
Trinkbranntwein	1 hl reiner Alkohol	1000	860	1680	1428	1318	309,12
Wein	1 hl	—	2,45	50,40	50,40	50,40	10,08
Obstwein	1 hl	—	1,20	50,40	50,40	50,40	6,05
Schaumwein	1 hl	133	2,45	126	126	126	101
Mineralwasser	1 ltr	—	0,005	0,07	—	—	0,05
Zucker	100 kg	10	—	15,46	15,46	21	58,46
Kaffee ger.	100 kg	400	32,00	—	—	—	463,68
Zigaretten	10 Stck.	0,53	—	0,62	0,62	0,62	—
Zigarren	1 Stck.	0,09	—	0,07	0,07	0,07	—
Rauchtabak	1 kg	11	—	16	16	16	—
Benzin	100 kg	21,75	47,26	19,62	19,62	19,62	75,26
Dieselöl	100 kg	18,05	33,58	—	—	—	83,33
Schmieröl	100 kg	28,0	37,91	—	—	—	105,50

2. Die direkten Steuern

Der Vertrag behandelt nur im Art. 98 die direkten Steuern. Er bevorzugt in der Regelung die indirekten Steuern, obwohl die direkten die gleiche Wirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit haben können. Die auch heute noch weit verbreitete Annahme, indirekte Steuern könnten immer in voller Höhe überwältzt werden, direkte Steuern seien demgegenüber nicht überwältzbar, ist nicht zutreffend. Die Überwälzung hängt tatsächlich von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung der zu überwälzenden Steuer ab. Auch wenn die direkten Steuern nicht auf den Preis abgewälzt werden, beeinflussen die unterschiedlichen Steuersätze die Wettbewerbsverhältnisse, da sie dem Mitgliedsland mit niedrigen Steuersätzen wirtschaftliche Vorteile bringen, höhere Investitionen ermöglichen und damit günstigere Wettbewerbsverhältnisse schaffen. Die unterschiedliche Handhabung anderer steuerlicher Vorschriften, z. B. die zulässige Höhe von Abschreibungen, wie auch die unterschiedliche Intensität der Steuererhebung haben ähnliche Wirkungen auf den Wettbewerb. Selbst wenn die steuerlichen Vorschriften Ausgleichsmanipulationen auf beschränkte Frist zulassen, so werden sie nicht oder nur sehr selten zur Anwendung kommen, da die steuerliche unterschiedliche Belastung bei den direkten Steuern in den einzelnen Mitgliedsländern nicht feststellbar sein dürfte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Bemerkung zu den Besteuerungsprinzipien des Bestimmungs- und des Ursprungslandes.

Der Vertrag schreibt keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften bei den direkten Steuern vor, verbietet sie aber auch nicht. Da aber die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, z. B. die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen), über die Gewinnermittlung, über die Betriebsausgaben usw. und die unterschiedliche Intensität der Steuererhebung, die u. E. sehr schwierig auszuschalten ist, beachtlichen Einfluß auf die Wettbewerbsverhältnisse haben, sollte man bei den direkten Steuern ebenfalls eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften verlangen. Eine Angleichung der Steuersätze ist nicht notwendig und wahrscheinlich auch nicht möglich; notwendig deswegen nicht, da die unterschiedliche Höhe der direkten Steuern als Kostenfaktor durch flexible Wechselkurse ausgeglichen werden kann, soweit unterschiedliche Wettbewerbsverhältnisse nicht durch Änderung der Steuersätze beseitigt werden. Schwierig wird auch eine Angleichung der Steuersätze unter Umständen sein, da bei unseren Forderungen auf Angleichung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer und bei den speziellen Verbrauchsteuern die Mitgliedsländer, denen die Finanz- und Steuerhoheit zusteht, eine Möglichkeit zum Ausgleich ihres Staatshaushaltes haben müssen.

Zusammenfassung:

1. Harmonisierung der Umsatzsteuersysteme, Angleichung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer.
2. Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Angleichung der Steuersätze bei den speziellen Verbrauchsteuern auf die niedrigste Höhe, die in einem Mitgliedsland gültig ist.
3. Angleichung bestimmter Rechtsvorschriften, besonders über Betriebsausgaben, Abschreibungen und Gewinnermittlung bei den direkten Steuern und Beseitigung der unterschiedlichen Intensität bei der Steuererhebung.

Zum Schluß möchte ich allen Kollegen danken, die an dieser Ausarbeitung mitgeholfen haben.